



## **STADT LEHRTE**

### **Bekanntmachung**

#### **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026**

Im Jahr 2026 beträgt der Hebesatz Grundsteuer A 610% und der Hebesatz Grundsteuer B 442%. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie in 2025 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt, § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.2026 fällig. Kleinbeträge der Grundsteuer haben folgende abweichende Fälligkeiten: Ein Jahresbetrag, der 15 € nicht übersteigt, wird am 15.08.2026 fällig; ein Jahresbetrag, der 30 € nicht übersteigt, wird je zur Hälfte fällig am 15.02. und 15.08.2026. Für Steuerpflichtige, die eine Jahreszahlung beantragt hatten, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Jahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag, werden schriftliche Änderungsbescheide erteilt.

#### **Wirkung und Rechtsbehelf**

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre, § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz.

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer 2026 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Sollten Unstimmigkeiten bestehen, wenden sich die steuerpflichtigen Personen bitte vor Erhebung einer Klage kurzfristig an den Fachdienst Finanzen und Liegenschaften der Stadt Lehrte zwecks Überprüfung bzw. Klarstellung des Sachverhalts. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Lehrte ([www.Lehrte.de](http://www.Lehrte.de)) veröffentlicht.

Der Bürgermeister  
Prüße